

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1974

Ausgegeben am 29. März 1974

59. Stück

176. Bundesverfassungsgesetz: Änderung der Landesgrenze zwischen dem Land Burgenland und dem Land Steiermark im Bereich des Rittscheinbaches und des Raabflusses

177. Bundesgesetz: Schutz der olympischen Embleme und Bezeichnungen

178. Bundesgesetz: Änderung des Mutterschutzgesetzes

179. Bundesgesetz: Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 und des Arbeitsmarktförderungsgesetzes

176. Bundesverfassungsgesetz vom 6. März 1974 über die Änderung der Landesgrenze zwischen dem Land Burgenland und dem Land Steiermark im Bereich des Rittscheinbaches und des Raabflusses

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Die Landesgrenze zwischen dem Land Burgenland und dem Land Steiermark verläuft im Bereich des Rittscheinbaches (burgenländische Gemeinde Jennersdorf, politischer Bezirk Jennersdorf — steiermärkische Gemeinde Loipersdorf bei Fürstenfeld, politischer Bezirk Fürstenfeld) vom Grenzpunkt Nr. 5735 am rechten Bachufer geradlinig zum Grenzpunkt Nr. 12381, von dort in der Mitte des Rittscheinbaches geradlinig von einem Grenzpunkt zum nächsten bis zum Grenzpunkt Nr. 12426 und sodann von diesem geradlinig zum Grenzpunkt Nr. 31871 am linken Bachufer.

(2) Der Verlauf der Landesgrenze in der im Abs. 1 genannten Grenzstrecke und die nach Abs. 1 maßgebenden Grenzpunkte sind im Plan im Maßstab 1 : 4000 (Anlage 1) dargestellt. Die Koordinaten der Grenzpunkte sind im Gauß-Krüger-System (Meridian 34° östlich Ferro) berechnet und im Koordinatenverzeichnis (Anlage 2) ausgewiesen.

§ 2. (1) Die Landesgrenze zwischen dem Land Burgenland und dem Land Steiermark verläuft im Bereich des Raabflusses (burgenländische Gemeinden Sankt Martin an der Raab und Jennersdorf, politischer Bezirk Jennersdorf — steiermärkische Gemeinde Hohenbrugg-Weinberg, politischer Bezirk Feldbach) vom Grenzpunkt Nr. 11715 am rechten Bachufer geradlinig

zum Grenzpunkt Nr. 11717, von dort in der Mitte des Raabflusses geradlinig von einem Grenzpunkt zum nächsten bis zum Grenzpunkt Nr. 11322, von diesem geradlinig zum Grenzpunkt Nr. 11263 am linken Bachufer, sodann geradlinig von einem Grenzpunkt zum nächsten bis zum Grenzpunkt Nr. 16074.

(2) Der Verlauf der Landesgrenze in der im Abs. 1 genannten Grenzstrecke und die nach Abs. 1 maßgebenden Grenzpunkte sind im Plan im Maßstab 1 : 4000 (Anlage 3 — zwei Teile) dargestellt. Die Koordinaten der Grenzpunkte sind im Gauß-Krüger-System (Meridian 34° östlich Ferro) berechnet und im Koordinatenverzeichnis (Anlage 4) ausgewiesen.

§ 3. Spätere Änderungen der Mittellinie des Rittscheinbaches und des Raabflusses haben auf den Verlauf der Landesgrenze in den in den §§ 1 und 2 genannten Grenzstrecken keinen Einfluß.

§ 4. (1) Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt gleichzeitig mit den nach Art. 3 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 erforderlichen übereinstimmenden Verfassungsgesetzen des Landes Burgenland und des Landes Steiermark mit dem der Kundmachung des zuletzt verlautbarten Verfassungsgesetzes folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

	Jonas		
Kreisky	Kirchschläger		Moser
Androsch	Leodolter	Staribacher	Rösch
Broda	Lütgendorf	Weihs	Sinowatz
	Lanc		Firnberg

Koordinatenverzeichnis der Grenzpunkte
der Landesgrenze zwischen dem Land Burgenland
und dem Land Steiermark
im Bereich des Rittscheinbaches

(System Gauß-Krüger M 34° östlich Ferro)

Nummer des Grenzpunktes	—y m	x + 5 000 000 00 m	Nummer des Grenzpunktes	—y m	x + 5 000 000 00 m
5735	14 560 22	206 063 82	12404	14 179 20	205 941 57
12381	14 551 26	206 074 99	12405	14 150 40	205 943 54
12382	14 533 12	206 063 74	12406	14 084 51	205 944 19
12383	14 513 74	206 055 65	12407	14 053 76	205 939 48
12384	14 502 04	206 051 72	12408	14 032 23	205 933 74
12385	14 446 52	206 034 62	12409	14 003 08	205 921 42
12386	14 420 78	206 018 28	12410	13 976 40	205 906 38
12387	14 409 19	206 005 17	12411	13 957 12	205 891 06
12388	14 398 48	205 987 02	12412	13 912 54	205 849 05
12389	14 383 83	205 941 23	12413	13 893 36	205 832 22
12390	14 373 41	205 915 87	12414	13 869 94	205 817 60
12391	14 370 34	205 910 05	12415	13 850 93	205 810 25
12392	14 360 30	205 895 16	12416	13 822 48	205 804 52
12393	14 349 86	205 883 16	12417	13 797 39	205 803 46
12394	14 336 32	205 874 39	12418	13 765 14	205 806 90
12395	14 325 82	205 870 94	12419	13 735 52	205 805 52
12396	14 311 74	205 869 96	12420	13 723 52	205 802 34
12397	14 305 73	205 870 42	12421	13 697 28	205 790 02
12398	14 290 66	205 875 13	12422	13 664 19	205 776 48
12399	14 269 38	205 885 02	12423	13 640 51	205 768 54
12400	14 264 73	205 888 00	12424	13 609 48	205 761 82
12401	14 242 77	205 904 94	12425	13 566 38	205 756 14
12402	14 214 17	205 928 05	12426	13 517 29	205 752 08
12403	14 197 76	205 936 62	31871	13 519 29	205 764 97

Anlage 4

zu § 2

Koordinatenverzeichnis der Grenzpunkte
der Landesgrenze zwischen dem Land Burgenland
und dem Land Steiermark
im Bereich des Raabflusses

(System Gauß-Krüger M 34° östlich Ferro)

Nummer des Grenzpunktes	—y m	x + 5 000 000 00 m	Nummer des Grenzpunktes	—y m	x + 5 000 000 00 m
11715	19 757 84	199 626 99	11746	18 865 65	199 519 23
11717	19 735 37	199 645 19	11745	18 850 98	199 518 29
11775	19 641 59	199 577 75	11742	18 816 06	199 518 19
11773	19 579 58	199 533 73	11739	18 620 24	199 541 60
11772	19 551 63	199 513 99	11737	18 484 23	199 557 44
11771	19 529 25	199 500 14	11736	18 452 92	199 560 69
11769	19 502 05	199 484 84	11734	18 368 79	199 570 64
11768	19 470 83	199 470 44	11733	18 335 30	199 573 08
11767	19 441 13	199 459 74	11732	18 292 86	199 573 97
11765	19 430 35	199 456 76	11731	18 258 17	199 571 93
11763	19 406 12	199 454 15	11730	18 234 95	199 570 19
11762	19 392 09	199 454 09	11729	18 222 04	199 568 55
11761	19 351 16	199 456 13	11728	18 205 62	199 565 03
11760	19 336 52	199 457 86	11726	18 181 56	199 558 64
11759	19 306 77	199 465 33	11725	18 157 94	199 549 50
11757	19 276 25	199 473 97	11724	18 133 24	199 536 74
11755	19 130 34	199 523 85	11723	18 109 44	199 519 22
11754	19 111 44	199 529 82	11722	18 095 66	199 504 94
11752	19 045 08	199 545 41	11322	18 080 82	199 486 58
11751	19 029 36	199 547 42	11263	18 058 24	199 496 60
11750	19 011 69	199 546 56	11374	18 050 85	199 500 42
11749	18 978 96	199 543 43	10949	18 055 12	199 528 07
11747	18 893 61	199 524 66	16074	18 053 97	199 536 96

177. Bundesgesetz vom 6. März 1974 zum Schutz der olympischen Embleme und Bezeichnungen

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Die Verwendung der olympischen Embleme und Bezeichnungen unterliegt den Beschränkungen dieses Bundesgesetzes.

(2) Die olympischen Embleme sind

1. die Olympischen Ringe nach dem Muster der Anlage;
2. die Olympische Fahne, die auf weißem Untergrund ohne Umrandung die Olympischen Ringe zeigt.

(3) Die olympischen Bezeichnungen sind

1. die Wörter „Olympiade“, „Olympia“ (so weit es sich nicht um einen Vornamen oder einen Familiennamen handelt) und „olympisch“, alle diese Wörter allein oder in Zusammensetzung, sowie die Wortgruppe „Citius-Altius-Fortius“;
2. die entsprechenden Wörter oder Wortgruppen in einer anderen Sprache.

(4) Die Beschränkungen dieses Bundesgesetzes finden auch Anwendung auf Embleme und Bezeichnungen, die den in den Abs. 2 und 3 genannten verwechslungsfähig ähnlich sind, nicht jedoch auf verwechslungsfähig ähnliche Vor- und Familiennamen. Als verwechslungsfähig ähnliche Embleme sind insbesondere fünf in gleicher oder ähnlicher Weise ineinander geschlungene oder nebeneinander gesetzte Ringe, gleichgültig welcher Farbe, anzusehen.

§ 2. (1) Ausgenommen von den Beschränkungen dieses Bundesgesetzes ist die Verwendung der Embleme und Bezeichnungen im Sinne des § 1 durch

1. das „Internationale Olympische Comité“,
2. das „Österreichische Olympische Comité“,
3. das „Organisationskomitee der XII. Olympischen Winterspiele Innsbruck 1976“ und
4. natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechts, die vom Organisationskomitee (Z. 3) zur Mitwirkung bei der Durchführung oder Ausgestaltung der Olympischen Winterspiele Innsbruck 1976 oder die aus diesem Anlaß vom „Österreichischen Olympischen Comité“ zur Vorbereitung oder Ausstattung der österreichischen Olympiamannschaft herangezogen werden, soweit das betreffende Komitee der Verwendung der Embleme und Bezeichnungen schriftlich zugestimmt hat.

(2) Die Zustimmung nach Abs. 1 Z. 4 darf nur erteilt werden, wenn die Verwendung des Emblems oder der Bezeichnung der Würde und dem Ansehen der Olympischen Spiele nicht widerspricht. Das Komitee kann — unbeschadet weiterer Widerrufsmöglichkeiten nach anderen Bestimmungen — die erteilte Zustimmung widerrufen, wenn die tatsächliche Verwendung des Emblems oder der Bezeichnung von der Zustimmungserklärung abweicht.

(3) Datum und Inhalt der Zustimmungserklärung sind vom Komitee, das sie erteilt hat, unverzüglich dem Bundesministerium für Inneres bekanntzugeben. Entsprechendes gilt für den Widerruf der Zustimmung.

(4) Der Bundesminister für Inneres hat eine Zustimmung eines Komitees (Abs. 1 Z. 4) mit Bescheid als ungültig zu erklären, wenn die Verwendung des Emblems oder der Bezeichnung dem Ansehen oder der Würde der Olympischen Spiele widerspricht. Im Verfahren kommt dem Komitee, das die Zustimmung erteilt hat, Parteilichkeit zu. Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft ist zu hören. Der Bescheid wirkt nicht zurück.

§ 3. (1) Embleme oder Bezeichnungen im Sinne des § 1 dürfen nicht verwendet werden

1. zur Benennung von Vereinen, die nach dem Vereinsgesetz 1951, BGBl. Nr. 233, errichtet sind, für Vereinsabzeichen und Vereinsfahnen sowie für die Bezeichnung und Bekanntmachung von Vereinsveranstaltungen;
2. zur Benennung von Veranstaltungen im Sinne des Versammlungsgesetzes 1953, BGBl. Nr. 98.

(2) Der Abs. 1 gilt nicht für Embleme oder Bezeichnungen, die bereits vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes von Vereinen rechtmäßig verwendet wurden.

§ 4. (1) Bezeichnungen im Sinne des § 1 dürfen in der Firma oder in der Bezeichnung eines Unternehmens, das auf einem der in den §§ 5 und 7 bis 9 genannten Gebiete betrieben wird, nicht verwendet werden. Der § 1 Abs. 4 erster Satz bleibt unberührt.

(2) Der Abs. 1 gilt nicht, wenn die Bezeichnung im Sinne des § 1 bereits vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes rechtmäßig verwendet worden ist.

§ 5. (1) Waren, die ein Emblem oder eine Bezeichnung im Sinne des § 1 aufweisen, dürfen im Inland nur mit Bewilligung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie gewerbsmäßig vertrieben werden.

(2) Der Abs. 1 gilt nicht, wenn

1. das Emblem oder die Bezeichnung Bestandteil einer Marke oder eines Musters ist,
2. bereits vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in einer für den österreichischen Rechtsbereich wirksamen Weise die Marke oder das Muster angemeldet oder hinterlegt worden ist und
3. die mit der Anmeldung oder Hinterlegung erworbenen Rechte noch bestehen.

(3) Die nach Abs. 1 erteilte Bewilligung gilt auch für den Weitervertrieb.

§ 6. Werden Waren der im § 5 genannten Art an Widerverkäufer gewerbsmäßig vertrieben, so ist auf der Rechnung anzuführen, daß die Zustimmung nach § 2 Abs. 1 Z. 4 oder die Bewilligung nach § 5 erteilt worden ist.

§ 7. Embleme und Bezeichnungen im Sinne des § 1 dürfen im inländischen geschäftlichen Verkehr zur Kennzeichnung von Dienstleistungen auf dem Gebiete des Gewerbes einschließlich des Handels, jedoch ausschließlich des gewerblichen Personen- und Güterverkehrs und auf dem Gebiete der Industrie nur mit Bewilligung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie verwendet werden. Der § 5 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 8. Embleme und Bezeichnungen im Sinne des § 1 dürfen im inländischen geschäftlichen Verkehr zur Kennzeichnung von Dienstleistungen auf dem Gebiete des Geld-, Kredit- und Bankwesens nur mit Bewilligung des Bundesministers für Finanzen verwendet werden. Dies gilt nicht für in- und ausländisches Geld. Der § 5 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 9. Embleme und Bezeichnungen im Sinne des § 1 dürfen im inländischen geschäftlichen Verkehr zur Kennzeichnung von Dienstleistungen auf den Gebieten des Eisenbahnwesens, der Schifffahrt, der Luftfahrt, des Kraftfahrwesens sowie des gewerblichen Personen- und Güterverkehrs nur mit Bewilligung des Bundesministers für Verkehr verwendet werden. Der § 5 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 10. Die Bewilligung nach §§ 5, 7, 8 oder 9 ist auf Antrag der natürlichen oder juristischen Person oder der Personengesellschaft des Handelsrechts, die das Emblem oder die Bezeichnung verwenden will, zu erteilen, wenn die Verwendung der Würde und dem Ansehen der Olympischen Spiele nicht widerspricht und auch keine die gleiche Verwendung betreffende Ungültigerklärung nach § 2 Abs. 4 vorliegt. Im Verfahren sind das „Österreichische Olympische Comité“ und die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft zu hören.

§ 11. (1) Wer gegen §§ 3, 4, 5, 7, 8 oder 9 verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung

und ist, sofern die Tat nicht nach einer anderen Vorschrift mit strengerer Strafe bedroht ist, mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen. Überwiegen die erschwerenden Umstände, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Arreststrafe im Ausmaß der angeordneten Ersatzfreiheitsstrafe verhängt werden; auch können Geld- und Arreststrafe nebeneinander verhängt werden.

(2) Waren, die Gegenstand einer Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 bilden, sind für verfallen zu erklären, sofern ihre Verwendung der Würde oder dem Ansehen der Olympischen Spiele widerspricht.

§ 12. (1) Wer in einem Druckwerk Embleme oder Bezeichnungen im Sinne des § 1 in einer Weise verwendet, die geeignet ist, den Anschein einer Veröffentlichung zu erwecken, die von einer der im § 2 Abs. 1 Z. 1 bis 3 bezeichneten Organisationen herrührt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern die Tat nicht nach einer anderen Vorschrift mit strengerer Strafe bedroht ist, auf Antrag des „Österreichischen Olympischen Comité“ oder des Organisationskomitees (§ 2 Abs. 1 Z. 3) mit einer Geldstrafe bis zu 20.000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu vier Wochen zu bestrafen. Überwiegen die erschwerenden Umstände, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Arreststrafe im Ausmaß der angeordneten Ersatzfreiheitsstrafe verhängt werden; auch können Geld- und Arreststrafe nebeneinander verhängt werden.

(2) Druckwerke der im Abs. 1 genannten Art sind für verfallen zu erklären.

§ 13. Wer gegen den § 2 Abs. 3 oder den § 6 verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 500 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu drei Tagen zu bestrafen.

§ 14. Eine nach § 5 des Bundesgesetzes vom 5. April 1962, BGBl. Nr. 112, zum Schutz der olympischen Embleme und Bezeichnungen erteilte Bewilligung gilt nicht als Bewilligung im Sinne dieses Bundesgesetzes.

§ 15. Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1976 außer Kraft.

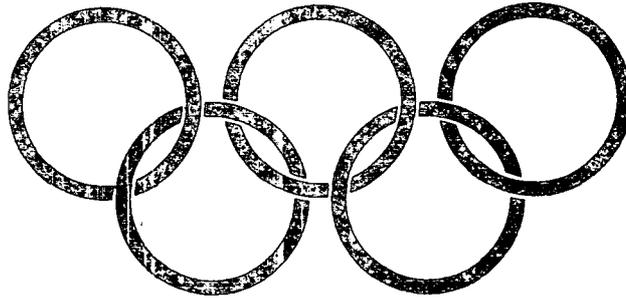
§ 16. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des § 4, soweit er sich auf die Firma bezieht, der Bundesminister für Justiz,
2. hinsichtlich der §§ 5 bis 7, der §§ 4 und 10, soweit sich diese auf die §§ 5 und 7 beziehen, und des § 13, soweit er sich auf § 6 bezieht, der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie,

- | | | |
|---|---|-----------------------|
| <p>3. hinsichtlich des § 8 sowie der §§ 4 und 10, soweit sich diese auf § 8 beziehen, der Bundesminister für Finanzen,</p> <p>4. hinsichtlich des § 9 sowie der §§ 4 und 10, soweit sich diese auf § 9 beziehen, der Bundesminister für Verkehr und</p> | <p>5. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Inneres.</p> | |
| <p>Kreisky
Staribacher</p> | <p>Jonas
Rösch
Androsch</p> | <p>Broda
Lanc</p> |

Anlage

Bildliche Darstellung der Olympischen Ringe



178. Bundesgesetz vom 6. März 1974, mit dem das Mutterschutzgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Mutterschutzgesetz, BGBl. Nr. 76/1957, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 92/1959, 240/1960, 68/1961, 9/1962, 199/1963, 281/1968 und 462/1969 wird geändert wie folgt:

1. a) § 1 Abs. 3 hat zu lauten:
- „(3) Abweichend von der Vorschrift des Abs. 2 lit. b finden die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes auf Dienstnehmerinnen Anwendung, deren Dienstrecht gemäß Art. 14 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes 1929 in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 215/1962 oder des § 2 lit. b des Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetzes, BGBl. Nr. 88/1948, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 215/1962 in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes fällt.“
- b) Im § 1 Abs. 4 ist die Zitierung „Heimarbeitsgesetzes, BGBl. Nr. 66/1954.“ durch die Zitierung „Heimarbeitsgesetzes 1960, BGBl. Nr. 105/1961, in der jeweils geltenden Fassung.“ zu ersetzen.

2. a) § 3 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 3. (1) Werdende Mütter dürfen in den letzten acht Wochen vor der voraussichtlichen Entbindung (Achtwochenfrist) nicht beschäftigt werden.“

b) § 3 Abs. 2 erster Satz hat zu lauten:

„(2) Die Achtwochenfrist (Abs. 1) wird auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses berechnet.“

c) § 3 Abs. 4 erster und zweiter Satz haben zu lauten:

„Werdende Mütter haben, sobald ihnen ihre Schwangerschaft bekannt ist oder eine vorzeitige Beendigung der Schwangerschaft eingetreten ist, dem Dienstgeber hievon Mitteilung zu machen. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, innerhalb der vierten Woche vor dem Beginn der Achtwochenfrist (Abs. 1) den Dienstgeber auf den Beginn derselben aufmerksam zu machen.“

d) Dem § 3 Abs. 5 ist folgender Abs. 6 anzufügen:

„(6) Der Dienstgeber ist verpflichtet, unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von der Schwangerschaft einer Dienstnehmerin (Heimarbeiterin) oder, wenn er eine kassenärztliche Bescheinigung darüber verlangt hat (Abs. 4), unverzüglich nach Vorlage dieser Bescheinigung,

hievon dem zuständigen Arbeitsinspektorat Mitteilung zu machen. Ist der Betrieb vom Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion ausgenommen, so hat der Dienstgeber die Mitteilung über die Schwangerschaft einer Dienstnehmerin der gemäß § 34 Abs. 1 sonst berufenen Behörde mitzuteilen. Hiebei sind Name, Alter und Tätigkeit der werdenden Mutter bekanntzugeben.“

3. a) § 4 Abs. 2 lit. b hat zu lauten:

„b) Arbeiten, die von werdenden Müttern überwiegend im Stehen verrichtet werden müssen, sowie Arbeiten, die in ihrer statischen Belastung diesen gleichkommen, es sei denn, daß Sitzgelegenheiten zum kurzen Ausruhen benützt werden können; nach Ablauf des fünften Monats der Schwangerschaft alle derartigen Arbeiten, sofern sie länger als vier Stunden verrichtet werden, auch in jenen Fällen, in denen Sitzgelegenheiten zum kurzen Ausruhen benützt werden können;“

b) § 4 Abs. 2 lit. g hat zu lauten:

„g) Die Beschäftigung auf Beförderungsmitteln;“

c) § 4 Abs. 2 lit. i hat zu lauten:

„i) Akkordarbeiten, akkordähnliche Arbeiten, Fließarbeiten mit vorgeschriebenem Arbeitstempo, leistungsbezogene Prämienarbeiten und sonstige Arbeiten, bei denen durch ein gesteigertes Arbeitstempo ein höheres Entgelt erzielt werden kann, wie beispielsweise Arbeiten, für die Entgelt gebührt, das auf Arbeits(Persönlichkeits)-bewertungsverfahren, statistischen Verfahren, Datenerfassungsverfahren, Kleinstzeitverfahren oder ähnlichen Entgeltfindungsmethoden beruht, wenn die damit verbundene durchschnittliche Arbeitsleistung die Kräfte der werdenden Mutter übersteigt. Nach Ablauf des fünften Monats der Schwangerschaft sind Akkordarbeiten, akkordähnliche Arbeiten, leistungsbezogene Prämienarbeiten sowie Fließarbeiten mit vorgeschriebenem Arbeitstempo jedenfalls untersagt; Arbeiten, für die Entgelt gebührt, das auf Arbeits(Persönlichkeits)-bewertungsverfahren, statistischen Verfahren, Datenerfassungsverfahren, Kleinstzeitverfahren oder ähnlichen Entgeltfindungsmethoden beruht, können im Einzelfall vom zuständigen Arbeitsinspektorat untersagt werden.“

4. a) § 5 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 5. (1) Dienstnehmerinnen dürfen bis zum Ablauf von acht Wochen nach ihrer Entbindung nicht beschäftigt werden. Nach Frühgeburten oder Mehrlingsgeburten verlängert sich diese

Frist auf zwölf Wochen. Ist eine Verkürzung der Achtwochenfrist vor der Entbindung eingetreten, so verlängert sich die achtwöchige Schutzfrist nach der Entbindung im Ausmaß dieser Verkürzung höchstens jedoch bis zur Dauer von zwölf Wochen.“

b) § 5 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Über die im Abs. 1 festgesetzten Fristen hinaus ist die Zulassung von Dienstnehmerinnen zur Arbeit nach ihrer Entbindung so lange verboten, als sie arbeitsunfähig sind. Die Dienstnehmerinnen sind verpflichtet, ihre Arbeitsunfähigkeit ohne Verzug dem Dienstgeber anzuzeigen und auf Verlangen des Dienstgebers eine ärztliche Bestätigung über die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit vorzulegen. Kommt eine Dienstnehmerin diesen Verpflichtungen nicht nach, so verliert sie für die Dauer der Säumnis den Anspruch auf das Entgelt.“

5. § 10 Abs. 6 letzter Satz hat zu lauten:

„Bei minderjährigen Dienstnehmerinnen muß dieser Vereinbarung überdies eine Bescheinigung eines Einigungsamtes oder einer gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer beigegeben sein, aus der hervorgeht, daß die Dienstnehmerin über den Kündigungsschutz nach diesem Bundesgesetz belehrt wurde.“

6. a) § 14 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

„§ 14. (1) Macht die Anwendung der Vorschriften des § 4, des § 5 Abs. 3 bis 5 oder des § 6 eine Änderung der Beschäftigung im Betrieb erforderlich, so hat die Dienstnehmerin Anspruch auf ein Entgelt, das dem Durchschnittsverdienst gleichkommt, den sie während der letzten dreizehn Wochen des Dienstverhältnisses vor dieser Änderung bezogen hat.“

b) § 14 Abs. 1 letzter Satz hat zu lauten:

„Bei Saisonarbeit in einer im § 4 Abs. 2 lit. i bezeichneten Art ist der Durchschnittsverdienst der letzten dreizehn Wochen nur für die Zeit weiterzugewähren, während der solche Arbeiten im Betrieb verrichtet werden; für die übrige Zeit ist das Entgelt weiterzugewähren, das die Dienstnehmerin ohne Vorliegen der Schwangerschaft erhalten hätte.“

c) § 14 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Dienstnehmerinnen, die gemäß § 3 Abs. 3 nicht beschäftigt werden dürfen, und Dienstnehmerinnen, für die auf Grund der Vorschriften des § 4, des § 5 Abs. 3 bis 5 oder des § 6 keine Beschäftigungsmöglichkeit im Betrieb besteht, haben Anspruch auf ein Entgelt, für dessen Berechnung Abs. 1 sinngemäß anzuwenden ist.“

7. Im ersten Satz des § 15 Abs. 2 ist die Zitierung „§ 67 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes“

1953, BGBl. Nr. 1/1954,“ durch die Zitierung „§ 67 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440,“ zu ersetzen.

8. § 15 a hat zu lauten:

„Werk s (D i e n s t) w o h n u n g

§ 15 a. Vereinbarungen, durch welche der Anspruch der Dienstnehmerin auf eine beige-stellte Dienst(Werks)wohnung oder sonstige Unterkunft berührt wird, müssen während der Dauer des Kündigungs- und Entlassungsschutzes gemäß §§ 10, 12 und 15 Abs. 4, um rechts-wirksam zu sein, vor dem Einigungsamt nach vorangegangener Rechtsbelehrung der Dienst-nehmerin getroffen werden.“

9. § 17 lit. e hat zu lauten:

„e) Dienstverhältnisse, die unter § 2 lit. b des Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetzes, BGBl. Nr. 88/1948, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 215/1962, fallen.“

10. § 21 Z. 1 lit. b hat zu lauten:

„b) in die Hausgemeinschaft des Dienstgebers aufgenommen sind oder zwar in die Haus-gemeinschaft nicht aufgenommen sind, aber von diesem in der Regel in einem dem § 5 Abs. 1 Z. 2 des Hausgehilfen- und Haus-angestelltengesetzes, BGBl. Nr. 235/1962, entsprechenden Höchstausmaß beschäftigt werden,“

11. § 23 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 23. (1) Die im § 5 Abs. 3 und 4 des Haus-gehilfen- und Hausangestelltengesetzes festge-legten täglichen Ruhepausen verlängern sich

- a) um zwei Stunden für werdende Mütter und für stillende Mütter, wenn das Kind an der Arbeitsstätte gestillt wird,
- b) um zweieinhalb Stunden für stillende Mütter, wenn das Kind nicht an der Arbeitsstätte gestillt wird.“

12. § 24 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Eine einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses ist nur dann rechtswirksam, wenn sie schriftlich vereinbart wurde. Bei minderjährigen Dienstnehmerinnen muß der Vereinbarung überdies eine Bescheinigung eines Einigungsamtes oder einer gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer beige-schlossen sein, aus der hervorgeht, daß die Dienstnehmerin über den Kündigungsschutz nach diesem Bundes-gesetz belehrt wurde.“

13. § 32 wird aufgehoben.

14. Dem § 34 Abs. 3 ist folgender Abs. 4 anzufügen:

„(4) Zeugnisse gemäß § 3 Abs. 3 sowie Amtshandlungen gemäß § 3 Abs. 3 und § 29 Abs. 2 letzter Satz sind von den Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben befreit.“

15. § 36 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 36. (1) Dienstgeber und deren Bevoll-mächtigte, die den Vorschriften dieses Bundes-gesetzes oder den auf Grund dieses Bundes-gesetzes erlassenen Verordnungen zuwiderhan-deln, werden, sofern die Tat nach anderen Vor-schriften nicht einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde (Berghaupt-mannschaft) mit Geldstrafe bis 15.000 S, im Wiederholungsfalle bis 30.000 S bestraft. Die Verjährungsfrist (§ 31 Abs. 2 VStG 1950, BGBl. Nr. 172) beträgt sechs Monate.“

16. § 40 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. soweit dieses Bundesgesetz auf die im § 17 lit. a bis d bezeichneten Dienstverhältnisse Anwendung findet, der Bundeskanzler im Einvernehmen mit den beteiligten Bundes-ministern;
2. soweit dieses Bundesgesetz auf die im § 17 lit. e bezeichneten Dienstverhältnisse An-wendung findet und die Vollziehung nicht den Ländern obliegt, der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler;
3. soweit dieses Bundesgesetz auf die in den Ziffern 1 und 2 nicht näher bezeichneten Dienstverhältnisse Anwendung findet, das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bun-desministerien, soweit es sich um Betriebe handelt, die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehen, der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, soweit es sich um Betriebe handelt, die dem Verkehrs-Arbeits-inspektionsgesetz unterliegen, der Bundes-minister für Verkehr, und zwar jeder dieser Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung und den allenfalls sonst noch beteiligten Bundes-ministern;
4. soweit § 34 Abs. 4 eine Befreiung von den Stempelgebühren vorsieht, der Bundesmini-ster für Finanzen und soweit diese Bestim-mung eine Befreiung von den Bundesver-waltungsabgaben vorsieht, der Bundesmini-ster für soziale Verwaltung im Einverneh-men mit dem Bundesminister für Finanzen.

Artikel II

(1) Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 266/1956, BGBl. Nr. 171/1957, BGBl. Nr. 294/1957, BGBl. Nr. 157/1958, BGBl. Nr. 293/1958, BGBl. Nr. 65/1959, BGBl. Nr. 290/1959, BGBl. Nr. 87/1960, BGBl. Nr. 168/1960, BGBl. Nr. 294/1960, BGBl. Nr. 13/1962, BGBl. Nr. 85/1963, BGBl. Nr. 184/1963, BGBl. Nr. 253/1963, BGBl. Nr. 320/1963, BGBl. Nr. 301/1964, BGBl. Nr. 81/1965, BGBl. Nr. 96/1965, BGBl. Nr. 220/1965, BGBl. Nr. 309/1965, BGBl. Nr. 168/1966, BGBl. Nr. 67/1967, BGBl. Nr. 201/1967, BGBl. Nr. 6/1968, BGBl. Nr. 282/1968, BGBl. Nr. 17/1969, BGBl. Nr. 446/1969, BGBl. Nr. 385/1970, BGBl. Nr. 373/1971, BGBl. Nr. 473/1971, BGBl. Nr. 162/1972, BGBl. Nr. 31/1973 und BGBl. Nr. 23/1974 wird geändert wie folgt:

1. § 120 Abs. 1 Z. 3 hat zu lauten:

„3. im Versicherungsfall der Mutterschaft mit dem Beginn der achten Woche vor der voraussichtlichen Entbindung; wenn aber die Entbindung vor diesem Zeitpunkt erfolgt, mit der Entbindung; ist der Tag der voraussichtlichen Entbindung nicht festgestellt worden, mit dem Beginn der achten Woche vor der Entbindung;“

2. a) Im § 162 Abs. 1 ist der erste bis dritte Satz durch folgende Sätze zu ersetzen:

„Weiblichen Versicherten gebührt für die letzten acht Wochen vor der voraussichtlichen Entbindung, für den Tag der Entbindung und für die ersten acht Wochen nach der Entbindung ein tägliches Wochengeld. Mütter nach Frühgeburten oder Mehrlingsgeburten erhalten das Wochengeld nach der Entbindung durch zwölf Wochen.“

b) § 162 Abs. 2 erster und zweiter Satz haben zu lauten:

„Die Achtwochenfrist vor der voraussichtlichen Entbindung gemäß Abs. 1 wird auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses berechnet. Erfolgt die Entbindung zu einem anderen als dem vom Arzt angenommenen Zeitpunkt, so verkürzt oder verlängert sich die im Abs. 1 vorgesehene Frist vor der Entbindung entsprechend.“

c) § 162 Abs. 3 erster Satz hat zu lauten:

„Das Wochengeld gebührt den nach § 4 Abs. 3 den Dienstnehmern Gleichgestellten und den nach § 8 Abs. 1 Z. 4 teilversicherten bildenden Künstlern, freiberuflich tätigen Pflichtmitgliedern einer Tierärztekammer sowie Mitgliedern der Österreichischen Dentistenkammer in der Höhe des täglichen Krankengeldes, anderen weiblichen Versicherten in der Höhe des auf den Kalender-

tag entfallenden Teiles des durchschnittlichen in den letzten 13 Wochen (bei Versicherten, deren Arbeitsverdienst nach Kalendermonaten bemessen oder abgerechnet wird, in den letzten drei Kalendermonaten) gebührenden Arbeitsverdienstes einschließlich der auf diesen Zeitraum entfallenden Sonderzahlungen, vermindert um die gesetzlichen Abzüge.“

3. § 166 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Zeiten, für die der Anspruch auf Wochengeld gemäß Abs. 1 Z. 2 zur Gänze ruht, werden auf die Höchstdauer des Anspruches auf Wochengeld nicht angerechnet.“

(2) Das Bauern-Krankenversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 219/1965, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 256/1967, BGBl. Nr. 19/1969, BGBl. Nr. 449/1969, BGBl. Nr. 387/1970, BGBl. Nr. 474/1971, BGBl. Nr. 34/1973 und BGBl. Nr. 97/1974 wird geändert wie folgt:

§ 43 Abs. 1 Z. 2 hat zu lauten:

„2. im Versicherungsfall der Mutterschaft mit dem Beginn der achten Woche vor der voraussichtlichen Entbindung; wenn aber die Entbindung vor diesem Zeitpunkt erfolgt, mit der Entbindung; ist der Tag der voraussichtlichen Entbindung nicht festgestellt worden, mit dem Beginn der achten Woche vor der Entbindung;“

(3) Das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 200/1967, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 284/1968, BGBl. Nr. 24/1969, BGBl. Nr. 388/1970 und BGBl. Nr. 35/1973 wird geändert wie folgt:

Im § 75 erster Satz ist der Ausdruck „letzten sechs Wochen“ durch den Ausdruck „letzten acht Wochen“ zu ersetzen.

(4) Das Gewerbliche Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 287/1971, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 36/1973, BGBl. Nr. 172/1973 und BGBl. Nr. 26/1974 wird geändert wie folgt:

1. § 33 Abs. 1 Z. 2 hat zu lauten:

„2. im Versicherungsfall der Mutterschaft mit dem Beginn der achten Woche vor der voraussichtlichen Entbindung; wenn aber die Entbindung vor diesem Zeitpunkt erfolgt, mit der Entbindung; ist der Tag der voraussichtlichen Entbindung nicht festgestellt worden, mit dem Beginn der achten Woche vor der Entbindung;“

2. § 74 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Das Wochengeld ist für die Dauer der letzten acht Wochen vor der Entbindung, für den Entbindungstag selbst und für die ersten acht Wochen nach der Entbindung zu gewähren. Für

Mütter nach Frühgeburten oder Mehrlingsgeburten ist das Wochengeld bis einschließlich der zwölften Woche nach der Entbindung zu gewähren. Die Achtwochenfrist vor der voraussichtlichen Entbindung ist auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses zu berechnen. Erfolgt die Entbindung zu einem anderen als dem vom Arzt angenommenen Zeitpunkt, so verkürzt oder verlängert sich die Frist vor der Entbindung entsprechend. Die Frist nach der Entbindung verlängert sich jedoch in jedem Falle bis zu dem Zeitpunkt, in dem unter der Annahme der Geltung der Vorschriften des Mutterschutzrechtes ein Beschäftigungsverbot enden würde.“

(5) Die Bestimmungen des Abs. 1 Z. 2 lit. a und des Abs. 4 Z. 2 sind ab ihrem Wirksamkeitsbeginn auch auf Fälle anzuwenden, in denen am Tage des Wirksamkeitsbeginnes der Wochengeldanspruch noch nicht erschöpft war.

Artikel III

Übergangsbestimmungen Inkrafttreten und Vollziehung

(1) Die Bestimmungen des Art. I Z. 4 lit. a sind ab ihrem Wirksamkeitsbeginn auch auf Fälle anzuwenden, in denen am Tage des Wirksamkeitsbeginnes die Schutzfrist nach der Entbindung noch nicht erschöpft war. Der Anspruch auf Wochengeld richtet sich nach § 162 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. II Z. 2 lit. a.

(2) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. April 1974 in Kraft.

(3) Mit der Vollziehung des Art. I sind die im Art. I Z. 16 genannten Bundesminister, mit der Vollziehung des Art. II ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

	Jonas		
Kreisky	Kirchschläger		Moser
Androsch	Leodolter	Staribacher	Rösch
Broda	Lütgendorf	Weihls	Sinowatz
	Lanc		Firnberg

179. Bundesgesetz vom 6. März 1974, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 und das Arbeitsmarktförderungsgesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958, BGBl. Nr. 199, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 92/1959, 88/1960, 242/1960, 119/1961, 17/1962, 323/1962, 84/1963, 198/1963, 35/1964, 335/1965, 261/1967, 9/1968, 30/1969, 3/1971, 31/1973 (Art. XIII der 29. ASVG-Novelle), 124/

1973, 642/1973 (Art. III des Sonderunterstützungsgesetzes) und 23/1974 (Art. VI der 30. ASVG-Novelle) wird wie folgt geändert:

1. Im § 12 Abs. 7 wird der zweite und dritte Satz aufgehoben.

2. Dem § 14 sind Abs. 8 und 9 mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„(8) Auf die Anwartschaft sind anzurechnen:

- a) Zeiten eines Wochengeldbezuges während eines arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses, sofern das Beschäftigungsverhältnis anschließend an den Wochengeldbezug fortgesetzt oder ein Karenzurlaub im Sinne des Mutterschutzgesetzes, BGBl. Nr. 76/1957, in Anspruch genommen wurde;
- b) Zeiten einer Krankheit während eines arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses nach Wegfall des Entgeltanspruches, sofern nach der Krankheit der Entgeltanspruch wieder aufgelebt ist;
- c) Die vorstehend angeführten Zeiten (lit. a und b) dürfen bei der Ermittlung der Anwartschaftszeit nur einmal berücksichtigt werden.

(9) Bei Dienstverhältnissen von Arbeitern, die mindestens eine volle Woche ununterbrochen gedauert haben und die an einem Samstag — im Falle der Fünftageweche an einem Freitag — enden, ist der darauffolgende Sonntag bzw. Samstag und Sonntag auf die Anwartschaft anzurechnen. Soweit betriebsüblich andere Tage als die Sonntage bzw. Samstage und Sonntage als arbeitsfreie Tage gelten, sind diese betriebsüblichen arbeitsfreien Tage auf die Anwartschaft anzurechnen.“

3. § 15 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 15. (1) Die Rahmenfristen nach § 14 Abs. 1 bis 3 verlängern sich

1. um Zeiträume, in denen der Arbeitslose im Inland

- a) in einem arbeitslosenversicherungsfreien Dienstverhältnis gestanden ist;
- b) arbeitsuchend beim Arbeitsamt gemeldet gewesen ist;
- c) eine Abfertigung aus einem Dienstverhältnis bezogen hat;
- d) selbständig erwerbstätig gewesen ist;
- e) einen geregelten Lehrgang zur beruflichen Fortbildung besucht hat, durch den er überwiegend in Anspruch genommen wurde;
- f) Präsenzdienst geleistet hat;

- g) einen Karenzurlaub im Sinne der gesetzlichen Vorschriften zurückgelegt bzw. Karenzurlaubsgeld bezogen hat;
- h) eine Sonderunterstützung nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes, BGBl. Nr. 76/1957, bezogen hat;
- i) ein außerordentliches Entgelt im Sinne des § 17 des Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes, BGBl. Nr. 235/1962, bezogen hat;
- j) Krankengeld bezogen hat oder in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht gewesen ist;
- k) nach Erschöpfung des Anspruches auf Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung nachweislich arbeitsunfähig gewesen ist;
- l) wegen Invalidität, Berufsunfähigkeit oder Minderung der Erwerbsfähigkeit, die nach ihrem Ausmaß der Arbeitsunfähigkeit gemäß § 8 dieses Bundesgesetzes gleichkommt, eine Rente aus der gesetzlichen Pensions- (Renten-) oder Unfallversicherung bezogen hat;
- m) eine Freiheitsstrafe verbüßt hat oder auf behördliche Anordnung in anderer Weise angehalten worden ist;
2. um Zeiträume, in denen der Arbeitslose im Ausland beschäftigt gewesen ist.“
4. Dem § 18 ist ein Abs. 3 mit folgendem Wortlaut anzufügen:
- „(3) Bei der Beurteilung der Bezugsdauer sind die im § 14 Abs. 8 und 9 angeführten Zeiten wie arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungszeiten zu berücksichtigen.“
5. § 22 hat zu lauten:
- „§ 22. (1) Arbeitslose, die eine Leistung aus einem der Versicherungsfälle des Alters aus der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 292/1957, bzw. dem Bauern-Pensionsversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 28/1970, oder einen Ruhegenuß aus einem Dienstverhältnis zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft beziehen, haben keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld.
- (2) Das gleiche gilt für die Zeit eines laufenden Verfahrens auf Zuerkennung einer im Abs. 1 genannten Leistung. Wird ein derartiger Antrag rechtskräftig abgelehnt, ist eine allfällige gemäß § 23 Abs. 1 gewährte Leistung in Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe umzuwandeln.“
6. a) Die Überschrift zu § 23 hat statt „Bevorschussung von Pensionsleistungen aus der Sozialversicherung“ zu lauten:
- „Bevorschussung von Leistungen aus der Pensionsversicherung“
- b) § 23 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:
- „§ 23. (1) Arbeitslosen, die die Zuerkennung
- a) einer Leistung aus dem Versicherungsfall der Invalidität, der Berufsunfähigkeit oder der dauernden Erwerbsunfähigkeit
- b) einer Leistung aus einem der Versicherungsfälle des Alters aus der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz bzw. dem Bauern-Pensionsversicherungsgesetz
- beantragt haben, können bis zur Entscheidung über ihren Antrag Leistungen der Arbeitslosenversicherung gewährt werden, sofern, abgesehen von der Arbeitsfähigkeit bzw. Arbeitswilligkeit, die übrigen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieser Leistungen gegeben sind und im Hinblick auf die vorliegenden Umstände mit der Zuerkennung der Pension gerechnet werden kann.“
- c) § 23 Abs. 2 erster Satz hat zu lauten:
- „(2) Hat ein Arbeitsamt einem Arbeitslosen für einen Zeitraum Leistungen der Arbeitslosenversicherung nach Abs. 1 gewährt und wird dem Arbeitslosen später für diesen Zeitraum eine Leistung aus dem Grunde der Invalidität, der Berufsunfähigkeit, der dauernden Erwerbsunfähigkeit oder aus einem der Versicherungsfälle des Alters aus der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz bzw. dem Bauern-Pensionsversicherungsgesetz zuerkannt, so hat der Pensionsversicherungsträger dem Arbeitsamt die Leistungen der Arbeitslosenversicherung, mit Ausnahme der Krankenversicherungsbeiträge, rückzuerstatten, jedoch nicht über die Pensionsleistungen hinaus, die für zurückliegende Zeiträume nachzuzahlen sind.“
7. § 25 a Abs. 2 hat zu lauten:
- „(2) Für die Ermittlung der Anwartschaft finden die Bestimmungen des § 14 Abs. 1, 2, 3, 7, 8 und 9 sowie des § 15 sinngemäß Anwendung. Handelt es sich jedoch um Mütter, die vor Vollendung des 20. Lebensjahres entbunden haben und im Zusammenhang mit dieser Entbindung Karenzurlaubsgeld beantragen, finden die vorgenannten Bestimmungen mit Ausnahme des § 14 Abs. 3 sinngemäß Anwendung. Bei Lehrlingen bzw. bei Schülerinnen an inländischen Krankenpflegeschulen, medizinisch-technischen Schulen

und Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst im Sinne des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 102/1961 ist auch die nicht arbeitslosenversicherungspflichtige Lehrzeit bzw. die nicht arbeitslosenversicherungspflichtige Ausbildungszeit auf die Anwartschaft von Karenzurlaubsgeld anzurechnen.“

8. § 25 b hat zu lauten:

„§ 25 b. (1) Verheiratete Mütter erhalten ein Karenzurlaubsgeld von 2000 S monatlich.

(2) Alleinstehende Mütter erhalten ein Karenzurlaubsgeld von 3000 S monatlich.

(3) Verheiratete Mütter, deren Ehegatte jedoch kein oder nur ein Einkommen erzielt, das bei Anwendung des § 6 Abs. 3 erster Satz und Abs. 5 erster Satz der Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 10. Juli 1973, BGBl. Nr. 352, betreffend Richtlinien für die Gewährung der Notstandshilfe (Notstandshilfeverordnung) unberücksichtigt zu bleiben hätte (Freibetrag), oder deren Ehegatte erwiesenermaßen für den Unterhalt des Kindes nicht sorgt, erhalten ein Karenzurlaubsgeld von 3000 S monatlich. Ein den vorgenannten Freibetrag übersteigendes Einkommen des Ehegatten ist auf den Unterschiedsbetrag zwischen 2000 S und 3000 S monatlich anzurechnen.“

9. § 25 c hat zu lauten:

„§ 25 c. (1) Zuzüglich zum Karenzurlaubsgeld gebühren Familienzuschläge für die im § 20 Abs. 2 angeführten zuschlagsberechtigten Personen, ausgenommen für das neugeborene Kind, sofern die Mutter zum Unterhalt dieser Personen tatsächlich wesentlich beiträgt. Im übrigen finden die Bestimmungen des § 20 Abs. 2 bis 4 sinngemäß Anwendung. Bei Mehrlingsgeburten gebührt für das zweite und jedes weitere Kind je ein Familienzuschlag.

(2) Dienstverhältnisse sowie die im § 14 Abs. 8 angeführten Zeiten, die für die Anwartschaft auf Karenzurlaubsgeld herangezogen wurden, sind bei der Beurteilung der Anwartschaft auf Arbeitslosengeld nicht mehr zu berücksichtigen. Durch den Bezug von Karenzurlaubsgeld ist ein allfälliger Anspruch auf Fortbezug von Arbeitslosengeld nicht mehr gegeben.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 2 finden jedoch keine Anwendung, wenn das Kind, dessen Geburt Anlaß für die Gewährung des Karenzurlaubsgeldes war, während des Bezuges von Karenzurlaubsgeld gestorben ist.“

10. § 25 g hat zu lauten:

„§ 25 g. Die im § 25 b angeführten Beträge sind mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit der Richtzahl dieses Kalenderjahres (§ 108 a ASVG) zu vervielfachen. Die verviel-

fachten Beträge sind auf volle Schillingbeträge zu runden; hiebei sind Beträge unter 50 Groschen zu vernachlässigen und Beträge von 50 Groschen und mehr auf einen Schilling zu ergänzen.“

11. a) Im § 26 ist ein Abs. 5 mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„(5) Alleinstehenden Müttern, die wegen Betreuung ihres Kindes, dessen Geburt Anlaß für die Gewährung des Karenzurlaubsgeldes war, keine Beschäftigung annehmen können, weil erwiesenermaßen für dieses Kind keine Unterbringungsmöglichkeit besteht, ist bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres dieses Kindes Notstandshilfe zu gewähren, sofern der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld erschöpft ist und, mit Ausnahme der Arbeitswilligkeit, die übrigen Voraussetzungen für die Gewährung der Notstandshilfe erfüllt werden.“

b) Die bisherigen Abs. 5 und 6 erhalten die Bezeichnungen Abs. 6 und 7.

12. Im § 29 Abs. 3 lit. A wird der Satz „Ein Einkommen des Arbeitslosen aus geringfügiger oder vorübergehender Beschäftigung ist unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 12 Abs. 7 anzurechnen.“ aufgehoben.

13. Im § 29 Abs. 3 lit. A hat der letzte Satz zu lauten:

„Bei Bezug einer Leistung aus einem der Versicherungsfälle des Alters aus der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz bzw. dem Bauern-Pensionsversicherungsgesetz und bei Bezug eines Ruhegenusses aus einem Dienstverhältnis zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft ist Notlage nicht anzunehmen.“

14. § 32 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die nach Abs. 1 Versicherten sind bei der Gebietskrankenkasse ihres Wohnortes versicherungszuständig.“

15. Dem § 47 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Ausfertigungen, die in Lochkartentechnik oder in einem ähnlichen Verfahren hergestellt werden, bedürfen weder einer Unterschrift noch einer Beglaubigung.“

16. § 60 Abs. 2 lit. b hat zu lauten:

„b) durch einen Beitrag aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zum Karenzurlaubsgeld in der Höhe von 25 v. H. des Gesamtaufwandes (Barleistung einschließlich der hierauf entfallenden Krankenversicherungsbeiträge) für Karenzurlaubsgeld.“

17. a) Im § 60 wird der Abs. 3 aufgehoben.
b) Der bisherige Abs. 4 erhält die Bezeichnung Abs. 3.

18. a) Im § 61 Abs. 1 ist nach den Worten „wobei diese“ das Wort „kalendertäglich“ einzufügen.

b) Im § 61 Abs. 2 ist nach den Worten „der jeweils dem“ der Ausdruck „30fachen des“ einzufügen.

19. a) Im § 61 wird der Abs. 11 aufgehoben.

b) Die bisherigen Abs. 12 und 13 erhalten die Bezeichnungen 11 und 12.

c) Im Abs. 12 ist der Ausdruck „Abs. 10 bis 12“ durch den Ausdruck „Abs. 10 und 11“ zu ersetzen.

20. Im § 63 Abs. 2 ist der Punkt am Ende des ersten Satzes durch einen Beistrich zu ersetzen und der erste Satz wie folgt zu ergänzen: „die sich nach der Höhe der eingehobenen Beiträge richtet.“

21. Nach § 65 ist ein § 65 a mit folgender Überschrift und mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„Wintermehrkostenausgleichs-
fonds“

§ 65 a. (1) Aus den im jeweiligen Bundesfinanzgesetz für Zuschüsse gemäß § 28 a erster Satz des Arbeitsmarktförderungsgesetzes vorgesehenen Mitteln sind zunächst die bewilligten und anweisungsreifen Beihilfebegehren abzudecken.

(2) Übersteigen in einem Kalenderjahr die im Bundesfinanzgesetz für Zuschüsse gemäß § 28 a erster Satz des Arbeitsmarktförderungsgesetzes vorgesehenen Mittel den Aufwand für die bewilligten und anweisungsreifen Beihilfebegehren, so ist der sich daraus ergebende Differenzbetrag einem Wintermehrkostenausgleichsfonds zuzuführen. Die Überweisung hat zu Lasten des für Beihilfen gemäß § 28 a erster Satz des Arbeitsmarktförderungsgesetzes vorgesehenen Ausgabenansatzes zu erfolgen.

(3) Übersteigt in einem Kalenderjahr der Aufwand für die bewilligten und anweisungsreifen Beihilfebegehren für Zuschüsse gemäß § 28 a erster Satz des Arbeitsmarktförderungsgesetzes die hierfür vorgesehenen Mittel, so ist der Bundesminister für soziale Verwaltung ermächtigt, unbeschadet der Bestimmungen des § 51 Abs. 4 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, Mittel des Wintermehrkostenausgleichsfonds heranzuziehen.

(4) Im jährlichen Bundesfinanzgesetz ist eine Ermächtigung des Bundesministers für Finanzen

vorzusehen, daß er die Zustimmung zu Überschreitungen des Ausgabenansatzes für Zuschüsse gemäß § 28 a erster Satz des Arbeitsmarktförderungsgesetzes zu Lasten des Wintermehrkostenausgleichsfonds zu geben hat.

(5) Überschreitet der Wintermehrkostenausgleichsfonds die Höhe des durchschnittlichen Aufwandes für Beihilfen gemäß § 28 a erster Satz des Arbeitsmarktförderungsgesetzes der letzten fünf Jahre, so kann der Bundesminister für soziale Verwaltung die diesen Betrag übersteigenden Mittel dem Reservefonds zuführen.“

Artikel II

Das Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 173/1973 und BGBl. Nr. 642/1973 (Art. II des Sonderunterstützungsgesetzes) wird wie folgt geändert:

1. Im § 19 Abs. 1 ist der Punkt am Ende der lit. k durch einen Beistrich zu ersetzen. Als lit. l ist anzufügen:

„l) die Betreuung von Kindern im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Dienstnehmerinnen zu erleichtern.“

2. Dem § 20 ist als Abs. 12 anzufügen:

„(12) Beihilfen gemäß § 19 Abs. 1 lit. l können den Beihilfenwerbern als Zuschüsse zu den Kosten der Betreuung gewährt werden, wenn ihnen wegen ihrer Betreuungspflichten für Kinder ohne anderweitige Vorsorge für die Erfüllung dieser Betreuungspflichten die Aufnahme oder Beibehaltung einer Beschäftigung erschwert wäre. Der Zuschuß kann unter Bedachtnahme auf die persönlichen Verhältnisse des Beihilfenwerbers bis zur halben Höhe der tatsächlich entstehenden Kosten, in Fällen eines außergewöhnlich dringenden arbeitsmarktpolitischen Erfordernisses bis zur vollen Höhe dieser Kosten gewährt werden.“

3. Der letzte Satz des § 24 Abs. 1 hat zu lauten: „Übersteigt die Gesamtsumme im Einzelfall 300.000 S, befindet der Bundesminister für soziale Verwaltung nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik.“

4. Nach § 26 a ist als § 26 b einzufügen:

„§ 26 b. (1) Die Schaffung oder Ausstattung von Kindergartenplätzen kann durch eine finanzielle Unterstützung gefördert werden, wenn eine solche Maßnahme geeignet ist, den im § 19 Abs. 1 lit. l umschriebenen Zweck zu erreichen.

(2) Die Vorschriften des § 26 Abs. 2 bis 7 gelten sinngemäß.“

5. Der letzte Satz des § 34 Abs. 1 hat zu lauten:

„Übersteigt die Gesamtsumme im Einzelfall den Betrag von 300.000 S, befindet der Bundesminister für soziale Verwaltung nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik, soweit es sich um Beihilfen gemäß § 27 Abs. 1 lit. a und b handelt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, dessen Äußerung zur Herstellung des Einvernehmens innerhalb von vier Wochen zu erfolgen hat, andernfalls die Zustimmung als gegeben anzunehmen ist.“

6. Der Abs. 4 des § 36 hat zu lauten:

„(4) Als Zuschuß kann die Beihilfe

- a) zum Ausgleich des Minderertrages einer produktiven Tätigkeit zur Sicherung der Beschäftigung von Personen im Sinne des § 16 oder
- b) zur Abdeckung der Kosten für Arbeiten oder Arten von Arbeiten, die in von einer regionalpolitisch unerwünschten Abwanderung und von Unterbeschäftigung betroffenen Gebieten durchgeführt werden, gewährt werden.“

7. Der letzte Satz des § 39 Abs. 2 hat zu lauten:

„In allen anderen Fällen befindet der Bundesminister für soziale Verwaltung nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen und für Handel, Gewerbe und Industrie, deren Äußerungen zur Herstellung des Einvernehmens bei Vorliegen von konjunkturellen oder betrieblichen Schwierigkeiten innerhalb von vier Wochen zu erfolgen haben, andernfalls die Zustimmung als gegeben anzunehmen ist.“

8. Der letzte Satz des § 51 Abs. 5 wird aufgehoben.

Artikel III

Übergangsbestimmungen

(1) Die Bestimmungen des Art. I Z. 5 und 6 finden auf jene Personen keine Anwendung, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes

einen Antrag auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe bzw. einen Antrag auf eine Leistung aus einem der Versicherungsfälle des Alters aus der Pensionsversicherung gestellt haben.

(2) Müttern, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes im Bezug des Karenzurlaubsgeldes stehen, gebührt die Nachzahlung des Karenzurlaubsgeldes ab Beginn ihres Karenzurlaubsgeldbezuges auf die im Art. I Z. 8 festgesetzten Beträge.

(3) Im übrigen haben jene Leistungsbezieher, die bereits vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ihren Anspruch auf Leistung aus der Arbeitslosenversicherung erfolgreich geltend gemacht haben und deren Leistungsbezug auf Grund der Bestimmungen des Art. I eine Minderung erfahren würde, Anspruch auf Leistungen im bisherigen Ausmaß.

Artikel IV

Wirksamkeitsbeginn

Dieses Bundesgesetz tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

Artikel V

Vollziehung

(1) Mit der Vollziehung des Art. I Z. 16 (§ 60 Abs. 2 lit. b) ist der Bundesminister für Finanzen, mit der Vollziehung der übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

(2) Mit der Wahrnehmung der sich aus Art. II Z. 1 bis 7 ergebenden Rechte des Bundes als Träger von Privatrechten sind betraut:

1. hinsichtlich Art. II Z. 5 (§ 34 Abs. 1) der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
2. hinsichtlich Art. II Z. 7 (§ 39 Abs. 2) der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen und für Handel, Gewerbe und Industrie und
3. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für soziale Verwaltung.

Jonas

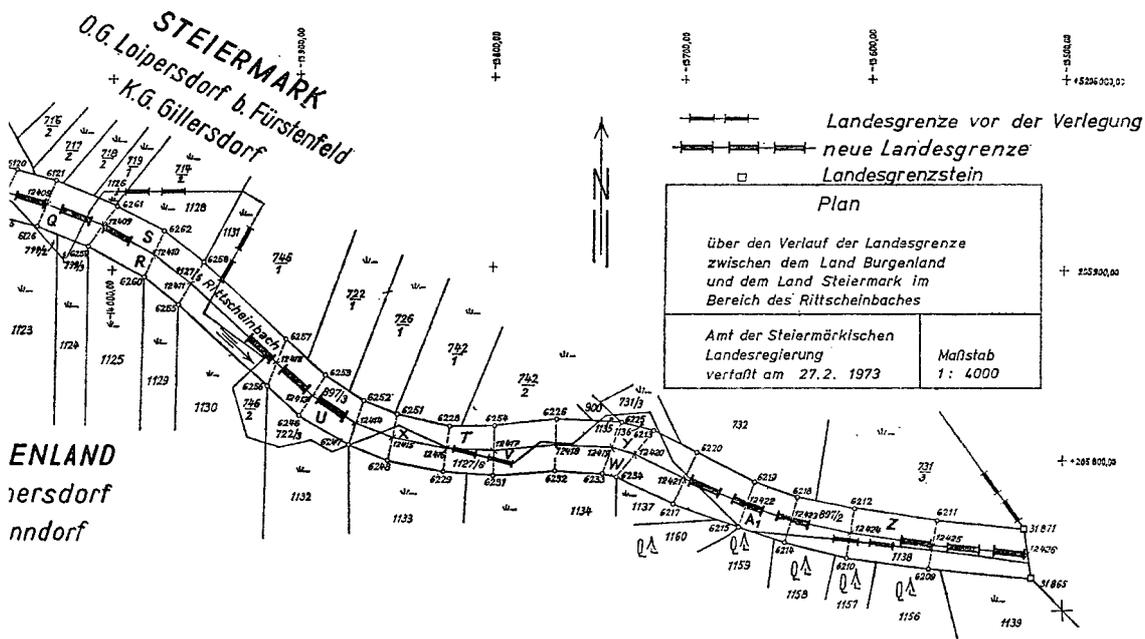
Kreisky

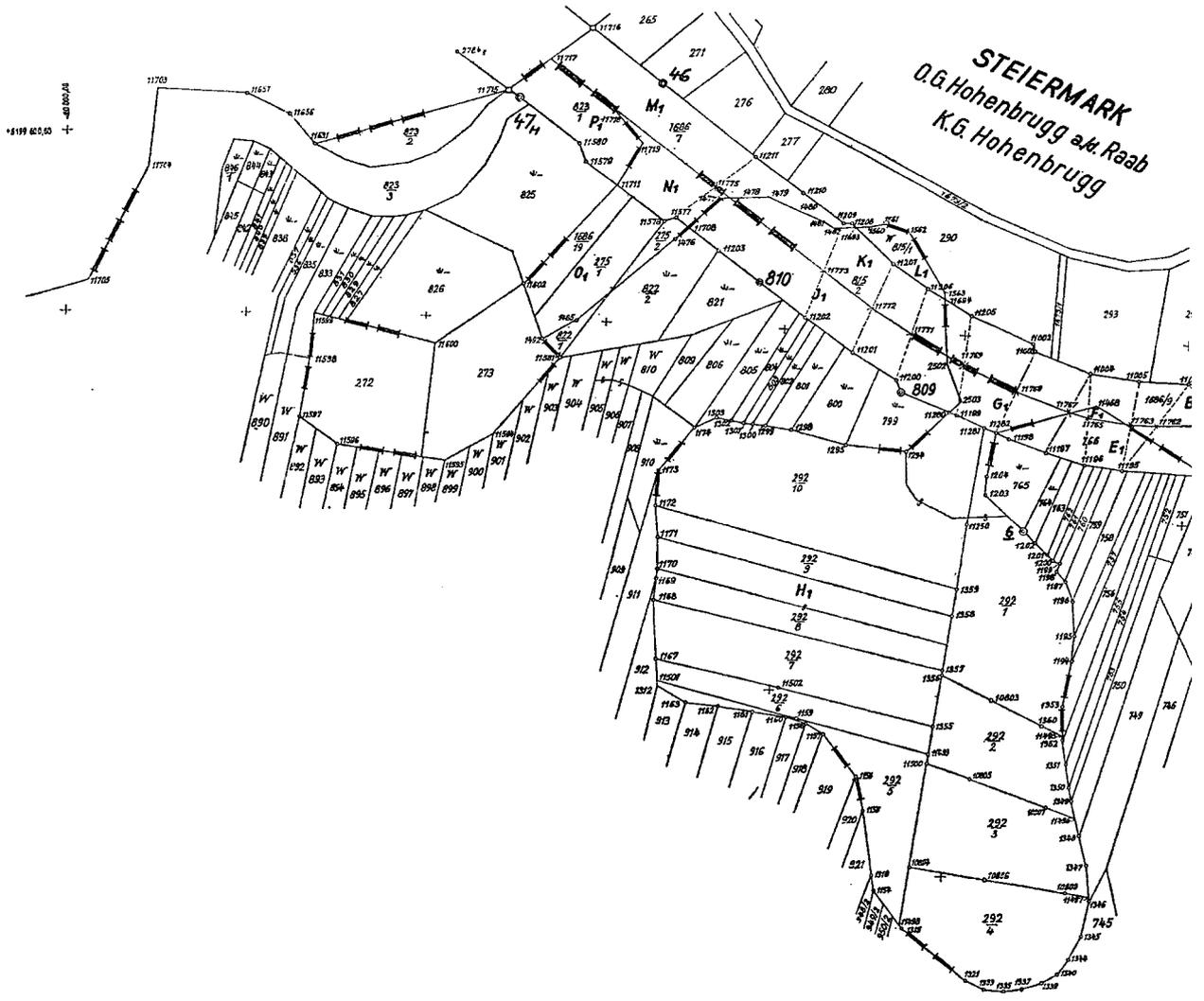
Häuser

Androsch

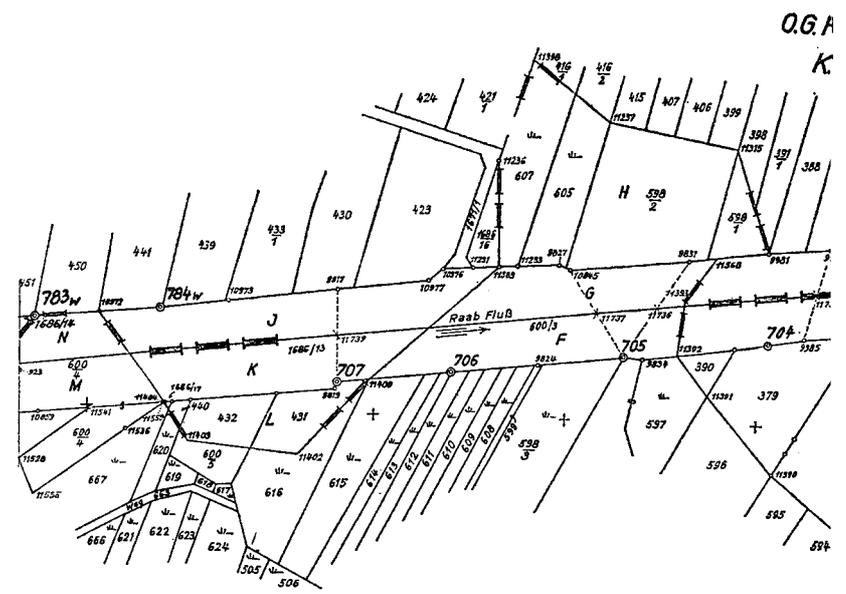
Staribacher

Anlage 1
zu § 1



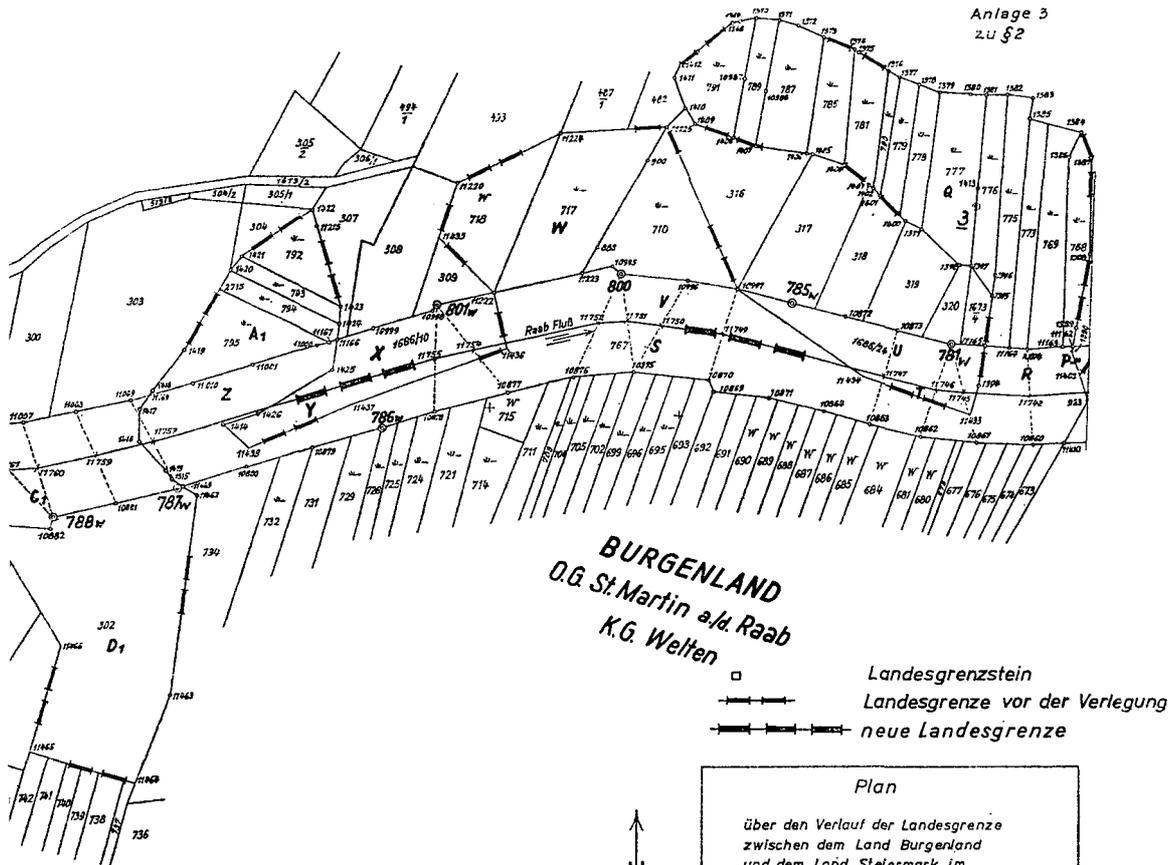


STEIERMARK
 O.G. Hohenbrugg a.d. Raab
 K.G. Hohenbrugg



BURGENLAND
 O.G. St. Martin a.d. Raab
 K.G. Welten

Anlage 3
zu § 2



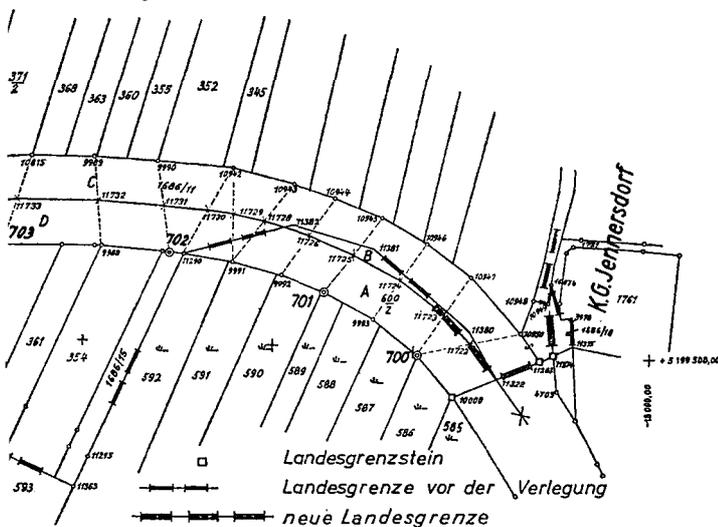
BURGENLAND
O.G. St. Martin a.d. Raab
K.G. Welten

□ Landesgrenzstein
- - - Landesgrenze vor der Verlegung
- - - - - neue Landesgrenze

Plan	
über den Verlauf der Landesgrenze zwischen dem Land Burgenland und dem Land Steiermark im Bereich des Raabflusses	
Amt der Steiermärkischen Landesregierung verfaßt am 27.2.1973	1. Teil Maßstab 1 : 4000

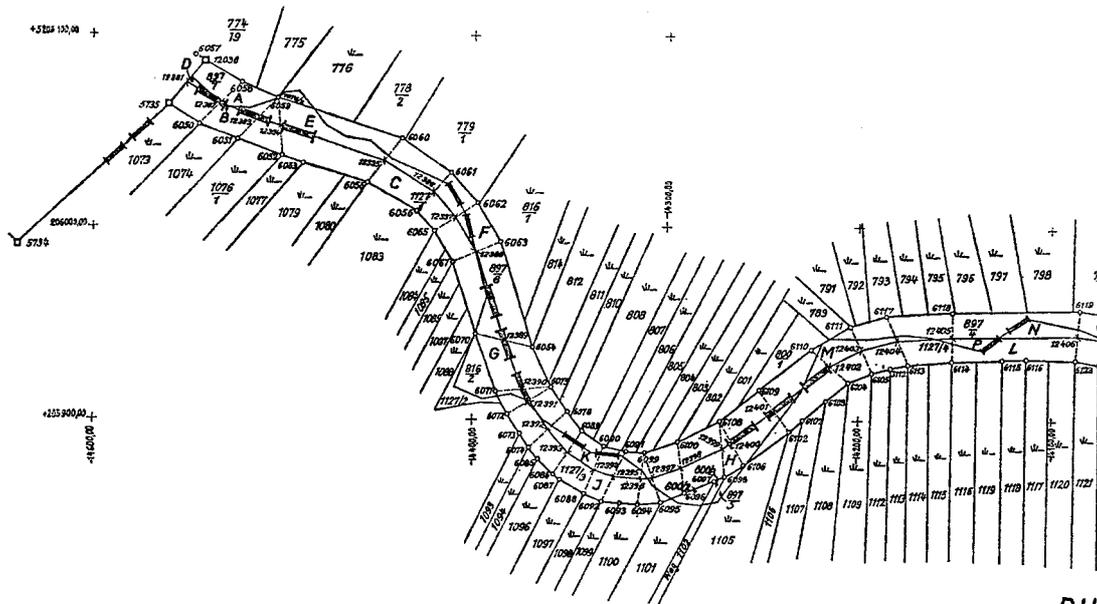
EIERMARK
Ennbrugg a.d. Raab
Lothenbrugg

Anlage 3
zu § 2



□ Landesgrenzstein
- - - Landesgrenze vor der Verlegung
- - - - - neue Landesgrenze

Plan	
über den Verlauf der Landesgrenze zwischen dem Land Burgenland und dem Land Steiermark im Bereich des Raabflusses	
Amt der Steiermärkischen Landesregierung verfaßt am 27.2.1973	2. Teil Maßstab 1 : 4000



BU.
O.G.J.
K.G.